

Vertragsbedingungen für den Verkauf, Montage und Installation der Hardware

Teil I: Allgemeine Bedingungen

1 Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen der reev GmbH und dem jeweiligen Kunden und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, reev hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.

Sie gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Der Vertragsschluss findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Es ist deutsches Recht anwendbar, soweit der Kunde Kaufmann ist.

Alle Preisangaben verstehen sich als Netto-Europreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Im Fall von Kollisionen innerhalb der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien soll folgende Rangfolge gelten:

- a. individuelle Vereinbarungen
- b. Teil II. dieser Vertragsbedingungen
- c. Teil I. dieser Vertragsbedingungen
- d. die gesetzlichen Regelungen.

2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Leistungsort

Der jeweilige Vertrag kommt durch Bestätigung des von reev unterbreiteten Angebots in Textform durch den Kunden zustande. reev hält sich 14 Tage an ihr Angebot gebunden.

Der Umfang der von reev zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot an den Kunden.

reev darf sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei der Ausführung der Leistungen auch Dritter bedienen. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von reev wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der jeweilige Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber reev nicht nachkommt.

Kommt reev mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn reev eine vom Kunden gesetzte Nachfrist nicht einhält.

3 Höhere Gewalt

reev ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben sowie behördliche Maßnahmen, Epidemien und Pandemien.

4 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so werden diese Vertragsbedingungen in allen übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gilt unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt

Teil II: Besondere Bedingungen

5 Verkauf der Hardware

5.1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist der Verkauf der im Angebot bezeichneten Hardware von reev an den Kunden.

5.2 Abwicklung des Vertrages

Die Fälligkeit der Kaufpreiszahlung bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

reev ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Leistungsgegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit von reev für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. reev wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und diesem eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten. reev behält sich für diesen Fall vor, eine preislich und qualitativ gleichwertige Ware anzubieten, mit dem Ziel, einen neuen Vertrag über den Kauf

der preislich und qualitativ gleichen Ware abzuschließen. Lieferzeitangaben in Angeboten sind grundsätzlich nur nicht verbindliche Schätzungen.

5.3 Mängelrüge beim Handelskauf

Der Kunde wird, soweit es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, die bestellte Waren unverzüglich nach der Ablieferung untersuchen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Waren sowie der jeweiligen Funktionsfähigkeit. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder ohne weiteres feststellbar sind, müssen dem Verkäufer unverzüglich mitgeteilt werden. Beizufügen ist eine detaillierte Mängelbeschreibung. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Mängel der Waren, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung gem. Absatz 5 nicht feststellbar sind, müssen dem Verkäufer unverzüglich nach deren Entdeckung mitgeteilt werden, soweit es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

5.4 Gewährleistung und Haftung

Für Mängel der Waren haftet reev grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts (§§ 434 ff. BGB) und – wenn der Kunde Verbraucher ist – des Verbrauchsgüterkaufrechts (§§ 474 ff. BGB), es sei denn, in diesen AGB ist etwas anderes bestimmt. Sofern der Kunde Unternehmer ist, beträgt die Gewährleistungsfrist der Rechte aus § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB für neue Artikel abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Verbraucher gilt im Fall von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

Bei Unternehmern ist die Mängelhaftung ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere, nicht von reev zu vertretende Einflüsse, oder durch unsachgemäße Nutzung des Kunden verursacht werden. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Kunde selbst oder Dritte Änderungen und/oder Ergänzungen an den Leistungen von reev ohne ausdrückliche Genehmigung in Textform vornehmen. Der Kunde kann jedoch den Gegenbeweis erbringen, dass die jeweilige Veränderung und/oder Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel ist.

reev haftet grundsätzlich nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

Die Haftungseinschränkungen nach den vorangegangenen Absätzen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

5.5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von reev.

Sollte nichts anderes vereinbart sein, wird die Ware nach Incoterms CPT geliefert, sofern der Kunde Unternehmer ist.

Wenn der Kunde Unternehmer ist, dann geht die Gefahr der Versendung bereits mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Unternehmer über.

6 Montage Hardware

6.1 Leistung und Vergütung

Der Umfang der von reev zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem zu Grunde liegenden Vertrag. Die Leistungen werden gemäß der vertraglichen Vereinbarung zu Festpreisen oder nach Aufwand abgerechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Montagen nach Aufwand abgerechnet. Die Höhe der Abrechnungssätze ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.

Sollten sich der Einkaufs-/Marktpreis für benötigte Materialien aus dem dem Vertrag zu Grunde liegenden Angebots zum Zeitpunkt der Montage gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotserstellung um mehr als 5 % nachweislich erhöht haben, ist reev berechtigt, diese Erhöhung bei der Abrechnung der Materialien zu berücksichtigen.

reev ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den für die Installation nötigen Leistungsgegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit von reev für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. reev wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und diesem eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.

6.2 Reise- und Übernachtungskosten werden gesondert abgerechnet.

6.4 Mitwirkungspflicht Kunde

Der Kunde hat reev alle für die Ausführung notwendigen Unterlagen, Informationen und Dokumente rechtzeitig vor der Planung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hierunter fallen auch die Angaben über die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderen Leitungen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass reev mit den Arbeiten zu dem vereinbarten Montagebeginn rechtzeitig beginnen kann und ohne Störung durchführen kann. Eventuell notwendige Genehmigungen und externe Angebotseinholungen für die Ausführungen der Leistungen sind von dem Kunden rechtzeitig einzuholen. Eventuell notwendige Vorarbeiten in jedweder nötiger Hinsicht sind vom Kunden entsprechend rechtzeitig durchzuführen.

6.5 Leistungszeitraum

Die Leistungen werden in dem vertraglich vereinbarten Zeitraum erbracht. Fristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum, in dem reev unverschuldet an der Ausführung der Leistung gehindert ist. Dies ist insbesondere in Fällen von höherer Gewalt, Streik, Pandemien und Epidemien gegeben.

6.6 Abnahme

reev wird dem Kunden die Fertigstellung der Leistungen mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen unverzüglich zu prüfen und reev etwaige Mängel binnen 12 Werktagen in Textform mitzuteilen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Sofern der Kunde binnen der zuvor benannten Frist keine Mängelrüge erhebt, gelten die Werkleistungen als abgenommen.

Nimmt der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

Auf Verlangen von reev sind auch Teile der Leistung besonders abzunehmen.

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über.

6.7 Gewährleistung und Haftung

reev übernimmt die Mängelhaftung dafür, dass die vereinbarten Werkleistungen den auf Grundlage des Vertrages vereinbarten Anforderungen entsprechen und für die vertragsgemäße Nutzung geeignet sind. Die Leistungen werden nach dem Stand der Technik erbracht.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme, wobei die Ansprüche nach § 634 Nr. 1, 2 und 4 BGB bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in 5 Jahren verjähren, bei Werken, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in 2 Jahren verjähren.

reev haftet grundsätzlich nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

Die Haftungseinschränkungen nach den vorangegangenen Absätzen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Darüber hinaus ist die Mängelhaftung ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere, nicht von reev zu vertretende Einflüsse, oder durch unsachgemäße Nutzung des Kunden verursacht werden. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Kunde selbst oder Dritte Änderungen und/oder Ergänzungen an den Leistungen von reev ohne ausdrückliche Genehmigung vornehmen. Der Kunde kann jedoch den Gegenbeweis erbringen, dass die jeweilige Veränderung und/oder Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel ist.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

6.8 Zahlungen

Die Zahlung des Werklohns wird mit Abnahme zur Zahlung fällig. reev ist jederzeit berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen in Höhe der erbrachten Teilleistungen zu verlangen.

Leistet der Kunde trotz zweimaliger Mahnung eine fällige Abschlagszahlung nicht, so ist reev berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bisher erbrachten Leistungen abzurechnen.